

stechers F. Mohn, das eine nach dem schönen Bildnis Ludwig Richters im Städtischen Museum zu Leipzig, das andere nach dem Gabriel Max'schen Bilde »Christus erwacht Jairi Töchterlein«. Auch die übrigen ausgestellten Stiche können, wenn man namentlich ihren mehr dekorativen Zweck ins Auge faßt, als tüchtige Leistungen gelten; Friedrich Fränkel in Nürnberg hatte außer einigen Blättern nach Defregger (»Der Besuch«) und Grünners allerliebsten humorvollen Kloster-scenen einen Stich des bekannten van Dyck'schen Bildes »Die Beweinung Christi« in der Agidientirche in Nürnberg ausgestellt, trefflich gelungen in der Wiedergabe der charakteristischen Eigentümlichkeiten des niederländischen Meisters.

(Fortsetzung folgt.)

Entwurf einer Grund-Ordnung

für den

geschäftlichen Verkehr im deutschen Kolportagebuchhandel

mit Berücksichtigung der bestehenden Geschäftsbräuche resp. derselben des Börsen-Vereins des deutschen Buchhandels.

(Aus der »Fachzeitung für den Kolportage-Buchhandel«.)

Allgemeines.

1) Die Bestimmungen dieser Grundordnung sind für die Mitglieder des Central-Vereins und der mit denselben in Geschäftsverbindung tretenden Firmen verbindlich. Zuwiderhandlungen werden, soweit sie von Mitgliedern des Central-Vereins geschehen, mit Abbruch der geschäftlichen Verbindungen seitens sämtlicher Mitglieder des Central-Vereins zu der betreffenden Firma gestraft.

2) Der Kolportagebuchhandel umfaßt: Verlags-, Sortiment- und Großgeschäfte, sowie solche Kommissionäre, welche Kolportagefirmen vertreten.

Der Kunsthandel wird als ein Nebenzweig des Kolportagebuchhandels betrachtet und sonach der Grundordnung unterworfen.

3) Im Sinne dieser Grund-Ordnung wird unter Sortiment derjenige selbständige Kolportage- und Druckschriftenhändler oder Journalexpedient verstanden, welcher gewerbsmäßig mit dem Publikum verkehrt.

Verleger ist derjenige, welcher Werke etc. drucken läßt und sie dem Sortimenten zum weiteren Vertrieb überläßt. Auch Kommissionsverleger werden zu den Verlegern gezählt.

Großlisten sind die Vermittler zwischen dem Verleger und den Sortimentern, Verkäufern, Detaillisten, auch Kommissionäre, überhaupt Firmen, welche buchhändlerische Artikel an Kolportagebuchhändler verkaufen.

4) Der Verleger steht in der Regel mit dem Sortimenten (Kolportagebuchhändler) in direktem Verkehr; nur in Fällen, wo der Bedarf des einzelnen von einem Artikel nicht genügend ist, wird die Vermittelung des Großlisten oder Kommissionärs in Anspruch genommen.

Der Verkehr ist ein Barverkehr, und gilt dies als Norm, sofern nicht ein Kredit besonders ausgemacht ist. Ist ein Kredit vereinbart, ohne die Dauer festzusetzen, so gilt derselbe auf die Dauer von drei Monaten im allgemeinen. Eine kürzere oder längere Dauer muß besonders vereinbart werden.

5) Waren, welche in Kommission geliefert sind, können jederzeit zurückverlangt werden, die Zurücksendungsfrist ist drei Monate; ist dieselbe versäumt oder bei dem Lieferanten nicht eine neue Frist ausbedungen, so kann der Betrag dafür verlangt werden.

à Cond. Sendungen resp. berechnete Neuigkeiten-Sendungen sind im Kolportagebuchhandel nicht üblich, und, wo dies von einzelnen Verlegern geschieht, der Kolportagebuchhändler nicht verpflichtet auf dieselben besondere Sorgfalt zu verwenden, vielmehr berechtigt, solche Sendungen mit Speisennachnahme zurückzusenden.

6) Gelieferte Bücher, Zeitschriften etc. braucht der Verleger resp. Lieferant nicht mehr zurückzunehmen, sobald ein Remissionsrecht nicht ausdrücklich vereinbart ist. Das zur Verfügungsstellen von Waren, welche nicht nach Probe resp. Bestellung, muß in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit geschehen. Bei Zeitschriften, welche zur Fortsetzung expediert werden, ist im allgemeinen eine Remission bedingt, wenn bald nach dem Empfang der Nummer oder des Heftes, welches vor der Mitte des Quartals erscheint, die Fortsetzungen abbestellt werden.

7) Sendungen von Verlegern oder Großlisten geschehen emballagefrei, wenn nicht besondere Verpackung, als Kisten, Gestelle etc. erforderlich sind. Ausnahmen sind besonders zu vereinbaren. Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen.

Der Betrag dafür ist, wenn nicht mit Nachnahme expediert wird, am Orte des Absenders zahlbar.

8) Der Verkehr durch Kommissionär mit den Verlegern über die verschiedenen Kommissionsplätze seitens der Kolportagebuchhändler geschieht nach den hierüber getroffenen Bestimmungen des Börsenvereins und bedarf daher keiner besonderen Normen.

9) Bekanntmachungen für den Kolportagebuchhandel gelten als regelrecht erfolgt, wenn dieselben mindestens dreimal in dem amtlichen Teil der jeweilig von dem Central-Verein anerkannten Vereinsorgane bewirkt wurden.

10) Kolportagebuchhändler, welche einen Genuß an den getroffenen Einrichtungen haben wollen oder sich auf diese Grundordnung beziehen wollen, haben die Verpflichtung, sich bei Begründung ihres Geschäftes bei der Central-Kommission, welche stets durch die Organe bekannt gegeben wird, anzumelden. Wer den Schutz dieser Kommission in Anspruch nehmen will, muß Mitglied des Central-Vereins oder eines demselben angehörenden Lokalvereins sein.

11) Bei gerichtlichen Entscheidungen, wo keine besonderen Vereinbarungen getroffen, gilt diese Grundordnung als Maßstab und haben sich beide streitende Teile darin zu fügen.

Rabattverhältnisse zwischen Verleger resp. Großlisten und Händler.

12) Bei allen periodisch erscheinenden Werken, Zeitschriften, Journalen u. s. w. darf ein höchster Rabatt von 55% nicht überschritten werden, weder in Zugaben noch sonstigen Vergünstigungen, als Freixemplare etc. etc. Dagegen soll es gestattet sein, die Werke resp. Lieferungen speisefrei zu liefern, je nach den Vereinbarungen zwischen den einzelnen Verlegern, resp. Großlisten und den Händlern. Von vorstehender Beschränkung im Rabatt ausgeschlossen sind Fälle, in denen ein Kolportage-Buchhändler von bereits komplett erschienenen Werken, Jahrgängen etc. eine größere Quantität im Mindestbetrage von 200 kompletten Exemplaren eines Werkes auf einmal bezieht. — In solchen Fällen bleibt der Kaufpreis freier Vereinbarung überlassen.

13) Sammelmateriale zum Vertrieb durch Kolportage kann nach freiem Ermessen des Verlegers resp. nach Vereinbarung mit den Abnehmern an legitimiert selbständige Kolportage-Buchhändler und Kolportageure gratis resp. mit Berechnung geliefert werden, wenn gegen dieselben nicht unter Beweis gestellte Thatsachen vorliegen, welche ergeben haben, daß dieselben damit Mißbrauch treiben.

14) Das Liefern von Fortsetzungen an Firmen, welche nicht von Nr. 1 an bezogen haben, oder nicht soviel von den ersten Nummern, ist unstatthaft, es sei denn, daß die Betreffenden den Nachweis liefern, daß sie in den Besitz von Abonnenten durch Kauf eines Geschäftes oder einzelner Abonnenten gekommen; in diesem Falle muß der Name des Verkäufers genau angegeben werden.

15) Wenn an Orten der Alleinvertrieb eines Werkes an einzelne Firmen übergeben ist, darf in keinem Falle an andere ausgeliefert werden, die diesen Ort, Kreis oder Provinz bereisen wollen. Falls der Verleger erfährt, daß dennoch ohne seinen Willen durch zweite oder dritte Hand ausgeliefert wird, so muß er es untersagen, oder dem Betreffenden die Kontinuation sperren.

16) Nicht periodisch erscheinende Werke und Kalender dürfen zu einem Höchstbetrag von 65% abgegeben werden; ein jeder Extrarabatt, in welcher Form er auch gewährt werden könnte, ist unbedingt verboten. Bei minderwertigen Waren auf leichtem Papier etc., wenn solche zum Schleudern geeignet, dürfen die Verkaufspreise nicht aufgedruckt werden; nur dann ist es gestattet, einen beliebigen Rabatt zu gewähren.

17) Der Separatabdruck eines Werkes zum Zwecke der Schleuderei mit anderer Verlagsfirma ist nur gestattet, wenn das Werk im Verhältnis der Ausstattung den gleichen Preis der Hauptausgabe erhält, nicht aber in dieser Ausgabe unter der Firma eines anderen unter Weglassung des Verkaufspreises zur Schleuderei verwandt wird. Der eigentliche Verleger ist in diesem Falle immer dafür verantwortlich zu machen, resp. gehalten, dies, wenn es zu seiner Kenntnis gelangt, zu inhibieren.

Der Verkehr mit dem Publikum.

18) Auf wöchentlich erscheinende Zeitschriften darf seitens der Wiederverkäufer an Private kein Rabatt gewährt werden, in welcher Form dies auch geschieht. Ebenso sind Zugaben als Prämien in irgend einer Form ausgeschlossen, wenn solche nicht gegen eine Nachzahlung abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Einbanddecken und Journalmappen, dieselben müssen jedoch, wenn sie gratis an die Abonnenten verabfolgt werden, im Prospekt als zum Werke gehörig angegeben sein.

19) Bei allen in weiteren Zwischenräumen erscheinenden periodischen Werken darf ein Rabatt von höchstens 5% gewährt werden.

20) Bei allen periodisch erscheinenden Werken darf an Abonnenten, welche die einzelnen Lieferungen aus dem Geschäft selbst abholen, ein Rabatt in der Höhe des Bringerlohns bis zu 10% gewährt werden, das Gratzgeben der ersten Lieferungen an dieselben ist jedoch nicht gestattet. Ausnahmeweise soll es jedoch gestattet sein, die Nummer 1 eines Blattes zur Ansicht mitzugeben und dieselbe bei alten Abonnenten unberechnet zu lassen. Bei allen sonstigen Ansichtsendungen (Auslegen) müssen die Nummern 1 voll berechnet werden.

21) Nicht periodisch erscheinende Werke und Kalender dürfen ebenfalls nur mit höchstens 10% Rabatt an Private abgegeben werden, wenn die Verkaufspreise auf dem Werke angegeben sind; in Fällen,